

Geschäftsverzeichnisnr. 3998
Urteil Nr. 82/2007 vom 7. Juni 2007

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 580 Nr. 2 des Gerichtsgesetzbuches und Artikel 21 §§ 2 und 8 des Gesetzes vom 13. Juni 1966 « über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen für Arbeiter, Angestellte, unter belgischer Flagge fahrende Seeleute, Bergarbeiter und freiwillig Versicherte », gestellt vom Arbeitsgericht Charleroi.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 8. Juni 2006 in Sachen Marie-Thérèse Wattier gegen das Landespensionsamt, dessen Ausfertigung am 13. Juni 2006 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Charleroi folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstoßen Artikel 580 Nr. 2 des Gerichtsgesetzbuches und Artikel 21 §§ 2 und 8 des Gesetzes vom 13. Juni 1966 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen für Arbeiter, Angestellte, unter belgischer Flagge fahrende Seeleute, Bergarbeiter und freiwillig Versicherte, dahingehend ausgelegt, dass jede Klagemöglichkeit bei der rechtsprechenden Gewalt gegen Entscheidungen, mit denen der Verzicht auf die Rückforderung der vom Landespensionsamt unrechtmäßig gezahlten Leistungen abgelehnt wird, ausgeschlossen ist, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, weil sie der Klägerin einen natürlichen Richter vorenthalten, der über eine ausreichende Rechtsprechungsbefugnis verfügt, um eine solche Entscheidung tatsächlich auf ihre Gesetzmäßigkeit hin zu prüfen? »;

2. « Falls die vorstehende Frage bejahend beantwortet wird: Verstoßen Artikel 580 Nr. 2 des Gerichtsgesetzbuches und Artikel 21 §§ 2 und 8 des Gesetzes vom 13. Juni 1966 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen für Arbeiter, Angestellte, unter belgischer Flagge fahrende Seeleute, Bergarbeiter und freiwillig Versicherte, dahingehend ausgelegt, dass nicht jede Klagemöglichkeit bei der rechtsprechenden Gewalt gegen Entscheidungen, mit denen der Verzicht auf die Rückforderung der vom Landespensionsamt unrechtmäßig gezahlten Leistungen abgelehnt wird, ausgeschlossen ist, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem in den Artikeln 33, 36, 37 und 40 der Verfassung verankerten Grundsatz, dem zufolge das im belgischen Recht anwendbare System der Gewaltentrennung es der rechtsprechenden Gewalt untersagt, im Laufe eines Beschlussfassungsverfahrens an die Stelle der Organe der aktiven Verwaltung zu treten? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

In Bezug auf die erste präjudizielle Frage

B.1. In der ersten präjudiziellen Frage wird der Hof gefragt, ob Artikel 580 Nr. 2 des Gerichtsgesetzbuches und Artikel 21 §§ 2 und 8 des Gesetzes vom 13. Juni 1966 « über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen für Arbeiter, Angestellte, unter belgischer Flagge fahrende Seeleute, Bergarbeiter und freiwillig Versicherte », in dem Sinne ausgelegt, dass jede

Klagemöglichkeit gegen Entscheidungen, mit denen der Verzicht auf die Rückforderung der durch das Landespensionsamt unrechtmäßig gezahlten Leistungen abgelehnt werde, ausgeschlossen sei, so dass der klagenden Partei vor dem verweisenden Richter ein natürlicher Richter mit einer ausreichenden Zuständigkeit zur Ausübung einer wirksamen Kontrolle über die Gesetzmäßigkeit dieser Art von Verwaltungsentscheidungen vorenthalten werde, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vereinbar seien.

B.2. Artikel 580 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Das Arbeitsgericht befindet über:

1. Streitfälle bezüglich der Pflichten der Arbeitgeber und der Personen, die mit ihnen solidarisch haften für die Zahlung der in der Gesetzgebung über die soziale Sicherheit, die Familienleistungen, die Arbeitslosigkeit, die Kranken- und Invalidenpflichtversicherung, die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension, den Jahresurlaub, die Existenzsicherheit, die Unternehmensschließungen und die Verordnungen zur Gewährung von Sozialvorteilen für Arbeitnehmer und Lehrlinge vorgesehenen Beiträge;

2. Streitfälle bezüglich der Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer und Lehrlinge und ihrer Anspruchsberechtigten, die sich aus in Nr. 1 genannten Gesetzen und Verordnungen ergeben;

[...] ».

Artikel 21 §§ 2 und 8 des Gesetzes vom 13. Juni 1966 « über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen für Arbeiter, Angestellte, unter belgischer Flagge fahrende Seeleute, Bergarbeiter und freiwillig Versicherte » bestimmt:

« § 2. Wenn eine Leistung unrechtmäßig gezahlt wurde, ist die auszahlende Einrichtung alleine befugt, einerseits den unrechtmäßig gezahlten Betrag zurückzufordern und andererseits entweder aus eigener Initiative oder auf Antrag des Empfängers auf die Gesamtheit oder einen Teil der Rückforderung zu verzichten.

Die auszahlende Einrichtung muss dem Empfänger ihre Entscheidung über die Rückforderung notifizieren; sie kann diese Entscheidung erst nach Ablauf einer Frist von einem Monat ausführen. Wenn der Empfänger seinen Antrag auf Verzicht vor Ablauf dieses Monats einreicht, wird durch diesen Antrag die Rückforderung ausgesetzt, bis der Rat für die Auszahlung der Leistungen oder der geschäftsführende Ausschuss der auszahlenden Einrichtung über diesen Antrag befindet;

[...].

§ 8. Für Streitsachen bezüglich der Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels sind die Arbeitsgerichte zuständig ».

B.3. Wenn die in B.2 zitierten Bestimmungen in dem Sinne ausgelegt werden, dass sie jegliche Gerichtsklage gegen Entscheidungen zur Verweigerung des Verzichts auf die Rückforderung unrechtmäßig durch das Landespensionsamt ausgezahlter Leistungen ausschließen, sind sie nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar, da einer Kategorie von Personen jegliche Klagemöglichkeit gegen eine für sie nachteilige Entscheidung vorenthalten würde.

B.4. Die fraglichen Bestimmungen können jedoch auf andere Weise ausgelegt werden.

B.5. Aus den vorerwähnten Bestimmungen ist nämlich abzuleiten, dass der Gesetzgeber vor dem Arbeitsgericht eine besondere gerichtliche Klagemöglichkeit für alle Streitsachen in Bezug auf die Anwendung von Artikel 21 des Gesetzes vom 13. Juni 1966 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen für Arbeiter, Angestellte, unter belgischer Flagge fahrende Seeleute, Bergarbeiter und freiwillig Versicherte eingeführt hat. Da der Verzicht auf die Rückforderung von unrechtmäßig gezahlten Leistungen Gegenstand von Paragraph 2 des vorerwähnten Artikels ist, ist das Arbeitsgericht befugt, über Streitsachen bezüglich der Anwendung dieser Bestimmung zu befinden.

B.6.1. Die Tragweite dieser dem Arbeitsgericht anvertrauten Kontrolle wird durch die Beschaffenheit der Befugnis bestimmt, die dem Rat für die Auszahlung der Leistungen des Landespensionsamtes anvertraut wurde.

B.6.2. Wie aus Paragraph 2 von Artikel 21 des Gesetzes vom 13. Juni 1966 hervorgeht, ist dieser Rat alleine befugt, aus eigener Initiative oder auf Antrag des Empfängers ganz oder teilweise auf die Rückforderung zu verzichten.

Die ihm verliehene Ermessensbefugnis ist weitreichend; im Gesetz ist nämlich kein Fall angeführt, in dem er beurteilen könnte, ob ein Verzicht auf seine Forderung opportun wäre. Es heißt lediglich in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 13. Juni 1966, dass die Möglichkeit der Verwaltung, auf die Rückforderung zu verzichten, es erlauben würde, unglücklichen Situationen

ein Ende zu bereiten, in denen erhebliche Beträge von älteren Personen oder von Erben einer Defiziterbschaft gefordert würden, wobei die unrechtmäßige Zahlung auf einen Irrtum der Verwaltung zurückzuführen wäre (*Parl. Dok.*, Kammer, 1965-1966, Nr. 166/1, S. 9; *Parl. Dok.*, Senat, 1965-1966, Nr. 202, S. 7).

Die Ermessensbefugnis der Verwaltung ist umso weitreichender, als der Betroffene kein subjektives Recht auf diesen Verzicht hat.

B.7.1. Wenn die Entscheidung des Rates für die Auszahlung der Leistungen des Landespensionsamtes angefochten wird, ist der Richter also verpflichtet, die Beschaffenheit der Befugnis der Verwaltung bei der Prüfung der ihm unterbreiteten Klage zu berücksichtigen. Somit kann er sich nicht auf die Ebene der Opportunität begeben, da dies nicht mit den Grundsätzen bezüglich der Beziehungen zwischen der Verwaltung und den Rechtsprechungsorganen vereinbar wäre.

B.7.2. Da jedoch die Entscheidung des Rates für die Auszahlung der Leistungen des Landespensionsamtes, gegebenenfalls auf die Rückforderung der unrechtmäßigen Zahlung zu verzichten, Rechtsfolgen für den betroffenen Bürger hat, muss der Richter, ohne an die Stelle der Verwaltung zu treten, eine interne und externe Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Verwaltungsentscheidung ausüben können.

B.7.3. Die Berücksichtigung von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

B.8. In der in B.5 bis B.7 angeführten Auslegung ist die erste präjudizielle Frage verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die zweite präjudizielle Frage

B.9. Der Hof wird gebeten, sich zu der Vereinbarkeit von Artikel 580 Nr. 2 des Gerichtsgesetzbuches und von Artikel 21 §§ 2 und 8 des vorerwähnten Gesetzes vom 13. Juni

1966 zu äußern, dahingehend ausgelegt, dass sie nicht jede Klagemöglichkeit bei der rechtsprechenden Gewalt gegen Entscheidungen, mit denen der Verzicht auf die Rückforderung des vom Landespensionsamt unrechtmäßig gezahlten Leistungen abgelehnt werde, ausschließen, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem in den Artikeln 33, 36, 37 und 40 der Verfassung verankerten Grundsatz der Gewaltentrennung, wonach es der rechtsprechenden Gewalt verboten sei, an die Stelle der Organe der aktiven Verwaltung zu treten.

B.10. Wie aus der in B.5 bis B.7 erwähnten Auslegung hervorgeht, ist der Richter befugt, die interne und externe Gesetzmäßigkeit der Entscheidung des Landespensionsamtes zur Verweigerung des Verzichts auf die Rückforderung von unrechtmäßig gezahlten Leistungen zu kontrollieren, ohne sich auf die Ebene der Opportunität begeben zu dürfen.

B.11. Vorbehaltlich der Ausführungen in B.10 ist die zweite präjudizielle Frage verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

1. - Dahingehend ausgelegt, dass sie jede Klagemöglichkeit bei der rechtsprechenden Gewalt gegen Entscheidungen, mit denen das Landespensionsamt den Verzicht auf die Rückforderung unrechtmäßig gezahlter Leistungen ablehnt, ausschließen, verstoßen Artikel 580 Nr. 2 des Gerichtsgesetzbuches und Artikel 21 §§ 2 und 8 des Gesetzes vom 13. Juni 1966 « über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen für Arbeiter, Angestellte, unter belgischer Flagge fahrende Seeleute, Bergarbeiter und freiwillig Versicherte » gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Dahingehend ausgelegt, dass sie es dem Arbeitsgericht erlauben, solche Entscheidungen auf ihre Gesetzmäßigkeit hin zu prüfen, verstoßen dieselben Bestimmungen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

2. Dahingehend ausgelegt, dass sie es dem Arbeitsgericht erlauben, solche Entscheidungen auf ihre Gesetzmäßigkeit hin zu prüfen, verstoßen dieselben Bestimmungen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Gewaltentrennung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 7. Juni 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior